

Beschluss des Landrates vom 02.11.2017

Nr. 1763

5. Altersbetreuung- und Pflegegesetz (APG); (Totalrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter, GeBPA und Verpflichtungskredit)

2017/139; Protokoll: mb, md, ps

Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne) führt aus, dass sich die Gesundheitsversorgung im Alter in letzter Zeit aussergewöhnlich schnell verändert habe.

Dies machte eine Totalrevision des heutigen Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) nötig. Das alte GeBPA wies zudem einige regulatorische Lücken auf, zum Beispiel in der Aufsicht und der Qualitätskontrolle und fokussierte zu stark auf die stationäre Langzeitpflege. Ausserdem wurde es der geforderten Stärkung der ambulanten Pflege und der Förderung neuer Betreuungsformen nicht gerecht.

Darüber hinaus gab es vor allem im stationären Langzeitpflegebereich gravierende Fehlanreize, denn der Kanton hat Pflegebetten massiv subventioniert, ohne dabei eine eigene Bedarfsplanung zu machen, einzig auf Verlangen der Gemeinden hin. Diese Fehlanreize sollen im neuen Altersbetreuungsgesetz (APG) beseitigt werden.

Eine wichtige Änderung im neuen Gesetz ist, dass die Zuständigkeit der Gemeinden zwar unangestastet bleibt, diese sich jedoch innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu Versorgungsregionen zusammenschliessen sollen. Zu deren Aufgaben gehört die Erstellung eines Versorgungskonzeptes, welches unter anderem die Bedarfsplanung für die stationäre Langzeitpflege nicht bloss für die einzelnen Gemeinden, sondern für die ganze Versorgungsregion, beinhaltet. Zudem sollen die Gemeinden einer Versorgungsregion eine Informations- und Beratungsstelle zu Fragen der Betreuung und Pflege im Alter betreiben – oder sie beauftragen dazu eine Institution mit der Führung einer solchen Stelle. Die Anforderungen gehen über die Arbeit der bisherigen Koordinationsstelle für Altersfragen der Gemeinden hinaus und umfassen neu auch die Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Der Kanton wird künftig auf die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für Pflegebetten an stationäre Alters- und Pflegeheime verzichten. Hingegen ist eine finanzielle Förderung von Projekten zum betreuten Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung im Sinne einer Anschubfinanzierung vorgesehen. Dazu beantragt der Regierungsrat dem Landrat mit dieser Vorlage einen Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 2 Mio. für die Jahre 2018-2021. Das Ziel dieser Förderung ist die Dämpfung des Kostenwachstums im stationären Langzeitpflegebereich sowie die Vermeidung unnötiger Spitalaufenthalte.

Darüber hinaus passt der Kanton seine Rolle in den Bereichen Aufsicht und Bewilligungserteilung (neu werden auch Betriebsbewilligungen für Alters- und Pflegeheime erteilt) sowie mit der Durchführung eines Kosten- und Leistungs-Monitorings an. Das neue APG sieht zudem vor, dass sich der Kanton an den Mehrkosten bei ambulanten Spezialangeboten wie der spitalexternen Onkologiepflege (SEOP) und der Kinderspitex, wie auch an anderen stationären Spezialangeboten mit aussergewöhnlich hohem Pflegebedarf beteiligt. Deshalb heisst das neue Gesetz auch nicht mehr nur GeBPA (Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter), sondern APG (Altersbetreuungsgesetz) – damit ist künftig auch die Pflege von kranken Kindern abgedeckt.

Die finanzpolitischen Aspekte, insbesondere bezogen auf den Bedarf von CHF 2 Mio. für betreutes Wohnen und die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, wurden von der Finanzkommission in einem Mitbericht beurteilt. Zu diesem Aspekt wird der Präsident der Finanzkommission, Roman Klauser, Stellung nehmen.

Nach der Vernehmlassung wurden einige Änderungen an der Vorlage vorgenommen. Zwei Punkte sind dabei besonders erwähnenswert:

Versorgungsregionen (§ 14): Es wurde auf die Nennung der konkreten Anzahl von Versorgungsregionen verzichtet. Es bleibt den Gemeinden überlassen, eine Einteilung vorzunehmen.

Qualitätssicherung (§ 11): Es soll zwei (statt nur eine) Qualitätskommissionen geben – eine für den stationären und eine für den ambulanten Pflegebereich. Die Gemeinden behalten hier den Lead.

Aufgrund des einstimmigen Kommissionsbeschlusses wird keine Eintretensdebatte geführt, was die Votantin im vorliegenden Fall etwas unglücklich findet, handelt es sich doch um ein neues Gesetz mit vielen Änderungen. Deshalb werden die Diskussionsschwerpunkte und Änderungen der Kommission ausführlicher als vor der neuen Regelung, dargelegt. Obwohl eigentlich unangebracht, werden die Pro- und Kontrapunkte der Kommissionsberatung transparent erläutert, weil den Fraktionen diese Möglichkeit verwehrt bleibt.

Alle Fraktionen traten auf die Vorlage ein. Allerdings gab es einige kritische Stimmen. Eine Fraktion befürchtete aufgrund der Schaffung von Versorgungsregionen eine Zunahme von Kosten und administrativem Mehraufwand. Auch war sie enttäuscht von den Möglichkeiten der finanziellen Steuerung. Eine andere Fraktion kritisierte eine nicht ganz stringente Trennung von Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden. Zudem störte sie sich an den aus ihrer Sicht ungenügenden Vorgaben zu Persönlichkeitsschutz und Selbstbestimmung. Insgesamt wurde die Gesetzesvorlage aber als gut befunden. Es wurde insbesondere gewürdigt, dass zwischen dem Anspruch, die Autonomie älterer Personen zu erhalten und der Optimierung der (finanziellen) Steuerungsmöglichkeiten ein der Sache angemessener Kompromiss gefunden werden konnte.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) befasste sich ausgiebig mit der Vorlage, hörte diverse Interessenvertreter und Stakeholder an (sind im Bericht ausführlich aufgeführt), diskutierte Fragen und nahm an verschiedenen Paragraphen Änderungen vor.

Im Folgenden werden einige von der Kommission beschlossene Änderungen ausgeführt und es wird auf wenige, zentrale Fragestellungen eingegangen. Es werden jedoch nicht sämtliche Paragraphen erwähnt, da dies den Rahmen einer Berichtspräsentation sprengen würde. Dazu kann gerne auf den ausführlichen Bericht verwiesen werden. Zudem bittet die Votantin um Nachsicht, falls ein Punkt, der jemandem sehr wichtig war, vielleicht nicht erläutert wird. Auf einstimmige Beschlüsse wird nicht eingegangen.

Bewilligungsvoraussetzungen (§ 6): In Absatz 3 wird die Frist für die Erteilung der Betriebsbewilligungen festgelegt. Für ambulante und intermediäre Leistungserbringer sollen die Bewilligungen für maximal 5 Jahre, für stationäre Leistungserbringer für maximal 10 Jahre laufen. Ein Kommissionsmitglied beantragte, die Betriebsbewilligungen für sämtliche Leistungserbringer für die Dauer von maximal fünf Jahren zu erteilen. Dadurch könnten Missstände eher verhindert bzw. schneller eliminiert werden. Der VBLG und diverse Institutionen hatten sich in der Vernehmlassung ebenfalls dafür ausgesprochen. Eine Kommissionsminderheit fand, dass der Personal- und Kapitaleinsatz stationärer Einrichtungen nicht mit denen von intermediärer oder ambulanter Einrichtungen vergli-

chen werden könne und deshalb die unterschiedlichen Laufzeiten gerechtfertigt seien. Die VGK stimmte dem Änderungsantrag mit 8:5 Stimmen zu. Der Absatz 3 lautet somit neu: «Die Betriebsbewilligung wird befristet auf maximal 5 Jahre erteilt».

Ausbildungsverpflichtung (§ 12): Dieser Paragraph regelt die Aus- und Weiterbildung für Pflegeberufe. Ambulante und stationäre Leistungserbringer sind verpflichtet, diese entsprechend ihren Möglichkeiten anzubieten. In Absatz 2 werden die Leistungserbringer dazu verpflichtet, an einem Programm teilzunehmen, in welchem die Zahl der Ausbildungsplätze für jeden Betrieb verbindlich festgelegt wird. Die Befürworter machten geltend, dass Nachwuchsförderung absolut entscheidend für den Fortbestand des Angebots sei. Gegner wendeten ein, dass der Regierungsrat selber ein Interesse daran habe, dass kein Mangel im Pflegebereich entstehe und bei Bedarf Schritte dagegen unternehmen würde. Eine Vorschrift sei deshalb nicht nötig. Die Kommission sprach sich schliesslich mit 7:6 Stimmen (Stichentscheid) für eine verbindliche Formulierung («Die Leistungserbringer sind verpflichtet...») anstatt der kann-Formulierung der ursprünglichen Vorlage aus.

Datenlieferung (§ 13): Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds beschloss die Kommission mit 8:1 Stimmen bei einer Enthaltung, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Kanton, der Versorgungsregion und den Gemeinden die zu deren Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen». Damit soll der Interpretationsspielraum auf die unbedingt erforderlichen Daten (Personendaten) eingeengt und verhindert werden, dass es zu einem Missbrauch kommt.

Informations- und Beratungsstelle (§ 15): In § 15 sah die Version des Regierungsrats Regelungen zur «Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle» vor. Ein Teil der Kommission hatte Bedenken geäussert, dass eine solche Stelle, die den Bedarf eruiert, zu einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit der betreffenden Personen führen könnte. Die Direktion machte deutlich, dass die Wahlfreiheit bestehen bleibe – allerdings nur im Rahmen der persönlichen finanziellen Möglichkeiten. Ein Kommissionsmitglied empfahl, die Bezeichnung der Stelle zu ändern in «Informations- und Beratungsstelle». Es soll weiterhin eine Bedarfsabklärung stattfinden (gemäss Abs. 2 Buchstabe b), die jedoch keinen vorschreibenden Charakter hat. Es solle dort vielmehr eine Einschätzung der Möglichkeiten vorgenommen werden. Die VGK stimmte mit 7:0 Stimmen bei vier Enthaltungen für eine Änderung des Paragrafentitels in «Informations- und Beratungsstelle». Ein Antrag auf Streichung Abs. 2 Buchstabe b, in welchem die Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegeperson als Angebot festgeschrieben ist, wurde mit 6:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen verworfen.

Finanzierung von Tages- und Nachtangeboten (§ 25): Tages- und Nachtangebote ermöglichen vorübergehende Aufenthalte in Alters- und Pflegeheimen, in erster Linie zwecks Entlastung pflegender Angehöriger. Ein Teil der Kommission war der Meinung, dass die Finanzierung alleinige Sache der Gemeinde sei. Der andere Teil der Kommission empfand es dagegen als unverhältnismässig, die Finanzierung den Gemeinden alleine aufzubürden. In gewissen Situationen sei es angebracht, dass der Kanton finanziell einspringe, um zu verhindern, dass die betreute Person von einer ressourcenschonenden Hauspflege in den teuren stationären Bereich wechseln muss. In der Version des Regierungsrates wurde in Absatz 1 festgehalten, dass der Kanton Beiträge an Personen ausrichten kann, welche diese Angebote nutzen. Die VGK sprach sich jedoch mit 7:5 Stimmen dafür aus, diesen Absatz 1 ersatzlos zu streichen.

Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen (§ 28): Ein Kommissionsmitglied beantragte in Absatz 1, dass die Gemeinden Beiträge zur Anerkennung und Förderung von Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen verbindlich ausrichten sollen. Mit der aktiven Förderung dieser Alternative liessen sich für die Gemeinden zudem massiv Kosten sparen. Die Gegenseite argumentierte, dass

man es den Gemeinden überlassen solle, ob sie diese Form der Betreuung unterstützen möchten oder nicht. Mit 7:5 Stimmen lehnte die Kommission eine Änderung für eine verbindlichere Formulierung ab, womit es bei der kann-Formulierung bleibt. Angenommen mit 7:5 Stimmen wurde hingegen der Antrag auf eine verpflichtende Formulierung in Absatz 3: «Der Kanton richtet Beiträge an die Durchführung von Kursen in der Grundpflege für Bezugspersonen aus». Damit, so die Argumentation, erhalte die fachgerechte Schulung Angehöriger eine stabilere Grundlage.

Angebot für betreutes Wohnen (§ 30): Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, dass die Versorgungsregionen Angebote für betreutes Wohnen fördern können (statt sollen). Die VGK lehnte die kann-Formulierung mit 8:4 Stimmen ab.

Aufnahme (§ 36): Absatz 1 regelt, dass die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung in der Regel einen Pflegebedarf ab Pflegestufe 3 (das sind 3 x 20 Minuten Pflege pro Tag) voraussetzt. Ein Kommissionsmitglied gab zu bedenken, dass die Festlegung auf eine bestimmte Pflegestufe vermieden werden sollte. Es sei denkbar, dass in Zukunft – dank besserer ambulanter Versorgung – die Eintrittsschwelle erhöht und die Pflegestufe nach oben angepasst werde. Der entsprechende Antrag auf Streichung von «ab Pflegestufe 3 gemäss der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung» wurde mit 11:1 Stimmen angenommen. Dem folgenden Zusatz «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten» wurde stillschweigend zugestimmt. Das bedeutet, dass die Details in einer Verordnung geregelt werden.

Dies waren die Hauptdiskussionenpunkte der Beratung in äusserster Kürze. Zur besseren Übersicht wurde veranlasst, dass eine Synopse mit der Version des Regierungsrates und den Änderungen der VGK an den Kommissionsbericht angehängt wird. Dies soll zu einer zügigen und strukturierten Beratung beitragen.

Die VGK beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, das vorliegende APG zu genehmigen, und beantragt zusätzlich mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 2 Mio. für die Jahre 2018-2021 zum Aufbau der intermediären Versorgung im Sinne einer Anschubfinanzierung zu gewähren.

Als Präsident der Mitbericht-erstattenden Finanzkommission (FIK) bedankt sich **Roman Klauser** (SVP) für das ausführliche Referat der VGK-Kommissionspräsidentin. Die Finanzkommission hat vor allem den finanziellen Teil der Vorlage näher betrachtet. Auf der einen Seite gibt es Bedenken im Zusammenhang mit dem Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2 Mio. Es scheint aber, dass sich diese Investition lohnt – und als Anschubfinanzierung sind CHF 2 Mio. ein relativ bescheidener Betrag. Auf der anderen Seite sind die Kriterien, wer und wie ein Antrag zur Finanzierung stellen kann, noch zu wenig ausformuliert. Bisher wurden jährlich rund CHF 22 Mio. für die Finanzierung von Pflegebetten ausgegeben, diese Ausgabe fällt nun weg. Dieser Betrag wird aber weiter im Abschreibungsverfahren – wie auf der Tabelle ersichtlich – abgeschrieben.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die FIK eine positive Haltung einnimmt gegenüber der Vorlage. Sie heisst den vorliegenden Bericht einstimmig gut.

– *Eintretensdebatte*

Daniel Altermatt (glp) bemerkt, dass eine Grundsatzdiskussion nur möglich sei, wenn ein Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt werde. Da er mit gewissen Grundzügen der Vorlage nicht einverstanden ist, beantragt er Nicht-Eintreten.

Im Wesentlichen findet mit der Vorlage eine Überregulierung statt. Der Verwaltungsaufwand, und damit die Kosten, werden aufgebläht und diese finanzielle Belastung wird auf die Gemeinden abgewälzt. Diese Stossrichtung muss grundsätzlich in Frage gestellt werden. Schlussendlich ist die Vorlage undemokratisch. 86 Gemeinden sollen dazu gezwungen werden, innerhalb von 4 Jahren alle diese Leistungsvereinbarungen einzugehen. Das ist nicht nur unrealistisch, sondern auch undemokratisch. Dies ist der Hauptgrund, weshalb der Nicht-Eintretensantrag gestellt wird.

Peter Brodbeck (SVP) legt dar, dass die SVP-Fraktion für Eintreten ist. Es ist falsch, wenn jetzt nichts gemacht wird. Und das ist der Sinn vom Nicht-Eintreten. Damit würde dem Regierungsrat das Signal gegeben, dass alles so bleiben kann, wie es ist. Aber das ist das falsche Signal.

Drei Tatsachen zwingen heute zum Handeln: Erstens steigt die Lebenserwartung seit Jahrzehnten kontinuierlich an. Zweitens können die älteren Menschen, bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel und die Berufstätigkeit beider Geschlechter, immer weniger von Familienmitgliedern betreut und gepflegt werden. Und drittens haben wir es versäumt, uns rechtzeitig abzusichern. Als Ergebnis muss der Staat heute für Pflege und Betreuung im Alter ungeahnt hohe Kosten tragen. Im jetzigen System wird der Sparer bestraft – und am Schluss müssen dreiviertel der Bevölkerung staatliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Das vorliegende Gesetz wurde von der Direktion vorbildlich unter Einbezug aller Anspruchsgruppen erarbeitet und bietet einen tauglichen Rahmen, um den Herausforderungen zu begegnen. Der Rahmen wurde sehr weit gefasst – und in der Kommission konnten viele Ergänzungen eingebracht werden. Aus diesem Grund unterstützt die SVP-Fraktion die Version der VGK.

Die Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden wird im überarbeiteten Gesetz klar geregelt. Für die Betreuung und Pflege im Alter sind die Gemeinden zuständig. Bisher war diese Zuständigkeit nicht eindeutig geregelt. Es bestanden Fehlanreize auf Grund einer lokalen, anstatt einer überregionalen Bedarfsplanung. Heute geht es darum, den Spagat zu wagen zwischen dem notwendigen Bedarf und einem Wecken von unnötigen Bedürfnissen. Letzteres war in der Vergangenheit der Fall - APHs in der Region haben heute den Standard von 4-Sterne-Hotels. Es stellt sich die Frage, ob das wirklich nötig ist.

Des Weiteren ist es für viele ältere Menschen am angenehmsten und finanziell sinnvollsten, in den eigenen vier Wänden gepflegt und betreut zu werden. Mit der Vorlage wird dieses Modell durch Tagesstrukturen und Pflegeferienangebote unterstützt. Damit werden die Gemeinden entlastet, indem die Menschen so spät wie möglich ein Pflegebett in Anspruch nehmen müssen.

Mit dem Gesetz werden zudem Grundlagen geschaffen, um neue Wohn-, Betreuungs- und Pflegeformen auszubauen.

Aus all diesen Gründen steht die SVP-Fraktion hinter dem Gesetz. Es bietet einen guten Rahmen. Und wenn die Gemeinden nicht innerhalb von drei Jahren eine Lösung finden, dann hält das Gesetz fest, dass sie sich im Rahmen des Gemeindegesetzes organisieren können. Dann kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz vertragliche Vereinbarung abschliessen oder es können Zweckverbände gegründet werden. Schon heute arbeiten im Oberbaselbiet viele Gemeinden auf diese Art und Weise erfolgreich zusammen.

Regula Meschberger (SP) erläutert, dass die SP-Fraktion einstimmig auf die Vorlage eintritt. Das bisherige GeBPA muss abgelöst werden, weil es absolute Fehlanreize beinhaltet. Die Finanzierung von Pflegebetten hat dazu geführt, dass man heute von einem Überangebot sprechen muss.

Das muss ganz klar geändert werden, es braucht eine neue Stossrichtung, eine neue Organisation. Die SP kann auch die Einführung von sogenannten Versorgungsregionen akzeptieren. Letztendlich müssen Themen wie Gesundheit im Alter regional gelöst werden. Die Beispiele im Oberbaselbiet zeigen dies erfolgreich auf.

Man kann zwar darüber diskutieren, ob eine Frist von drei Jahren ausreichend ist. Aber es ist kein neues Thema. Alle wissen schon lange, dass diese Revision kommt, es ist keine Überraschung. Wenn die Gemeinden untereinander keine Lösung finden, muss halt irgendwann der Regierungsrat entscheiden. Die demokratischen Möglichkeiten sind vorhanden und es liegt an den Gemeinden, diese auszuschöpfen.

Wie weit die Steuerung innerhalb der Region geht und inwiefern sie bei den Gemeinden bleibt, kann im Rahmen der Gesetzesrevision durchaus debattiert werden. Die Versorgungsregionen jedoch grundsätzlich in Frage zu stellen, wäre falsch.

Die SP unterstützt die Vorlage. Zudem wird sie im EgKVG einen Antrag bringen, in dem es um die Finanzierung der Kosten von Menschen mit Behinderungen geht. Dieser Antrag und die Begründung erfolgen separat.

Sven Inäbnit (FDP) bemängelt, dass die Kritik der FDP im Vernehmlassungsbericht nicht aufgenommen worden sei. Die FDP-Fraktion kritisiert, dass auch im neuen Gesetz das Modell der Angebotsplanung angewendet wird, anstatt einer nachfrageorientierten Organisation. Zudem werden im Bereich Aufsicht, Qualitätsmanagement und Leistungsmonitoring überflüssige Strukturen und Gremien geschaffen. Als weiterer Punkt wird kritisiert, dass das betreute Wohnen subventioniert wird. Schon in der Vernehmlassung haben die Änderungen bezüglich der Steuerung durch den Kanton einen planwirtschaftlichen Eindruck auf die FDP gemacht.

Nun herrscht in der Fraktion eine ambivalente Haltung gegenüber der Vorlage. Auf der einen Seite besteht ein klarer Bedarf für neue Regelungen. Das alte Gesetz ist untauglich wenn es darum geht, der heutigen Situation zu begegnen. Auf der anderen Seite enthält das neue Gesetz zu viele Steuerungselemente. In gewissen Bereichen sollten die Gemeinden mehr Autonomie und Zuständigkeiten besitzen. Zu diesem Anliegen werden später auch einige Anträge folgen.

Ingesamt wird die FDP in der Abstimmung über Nicht-Eintreten uneinheitlich auftreten. Diese grundsätzlich kritische Haltung wird in der Detailberatung zum Ausdruck kommen.

Marie-Theres Beeler (Grüne) betont, dass die Grüne/EVP-Fraktion für Eintreten votiert. Dies in der Überzeugung, dass es diese Alternative zum bisherigen GeBPA braucht. Das Gesetz ist vom Amt für Gesundheit sehr sorgfältig und in Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern überarbeitet worden. Alle wesentlichen Akteure wurden intensiv in den Prozess einbezogen, auch im Hinblick auf die Machbarkeit und Finanzierbarkeit.

Für die Grüne/EVP-Fraktion sind zwei Punkte von elementarer Bedeutung: die Qualitätssicherung und die mässige Steuerung der Versorgung. Das bisherige Gesetz hat den Kanton sehr viel gekostet. Durchschnittlich beliefen sich die Kosten für Pflegebetten auf CHF 22 Mio. im Jahr. Das war eine Katastrophe. Im neuen Gesetz wird eine sinnvolle Versorgungsplanung ermöglicht. Es verpflichtet die Gemeinden zur Zusammenarbeit in den Regionen. Aber dieses Modell ist keine teure, neue Idee. Überall dort, wo die Gemeinden die Pflegekosten im Griff haben, gibt es bereits Versorgungsregionen. Vor allem im Bereich Spitex und Altersheim. Bei der Ausarbeitung der Vor-

lage waren sich die Verbände dieser Tatsache bewusst. Diese regionale Zusammenarbeit macht letztendlich alles billiger und die Qualität besser.

Ebenso wichtig am neuen Gesetz ist es, dass es einheitliche Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung schafft. Nicht im Sinne einer Überregulierung, indem die Qualität vorgeschrieben oder kontrolliert wird, sondern dadurch dass die Qualitätskonzepte – welche im Bereich Spitex zum Beispiel schon Usus sind – akzeptiert und vorausgesetzt werden. Die gleichen Laufzeiten für Betriebsbewilligungen für stationäre und ambulante Angebote sind eine weitere positive Erneuerung.

Das Gesetz ist ein bedeutungsvoller Schritt, um die Qualität zu halten, um das Angebot nicht über den eigentlichen Bedarf hinaus aufzublasen, um dem Kanton eine hilfreiche, stützende Rolle zu erteilen und um den Gemeinden innerhalb der Versorgungsregionen eine grosse Autonomie zu ermöglichen.

Marc Scherrer (CVP) ist erstaunt, dass eine Grundsatzdebatte über das neue GeBPA geführt werde. Die Vorlage wurde in der Kommission über 15-20 Stunden intensiv behandelt und schlussendlich einstimmig verabschiedet. Die CVP/BDP-Fraktion wird der vorliegenden Gesetzesversion einstimmig zustimmen. Die Fehlanreize und bürokratischen Hürden, wie sie im bisherigen Gesetz vorhanden waren, wurden korrigiert. Es gibt natürlich einzelne Punkte, über die man diskutieren kann, wie zum Beispiel die Bedarfsplanung. Dennoch muss man sich bewusst sein, dass in der Kommission bereits mehrfach über all diese Punkte debattiert wurde und dass in der aktuellen Vorlage schliesslich die besten Lösungen festgehalten wurden. Weshalb sollte man das nun über Bord werfen und unnötigerweise massenhaft neue Anträge aufnehmen?

Alle betroffenen Akteure – die Verbände und Gemeinden, welche im Gesetz in die Pflicht genommen werden – waren von Anfang an in den Prozess miteinbezogen. Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen und schlussendlich hat man sich auf dieses Konsenslösung geeinigt. Auf Grund dessen wird die CVP/BDP-Fraktion einstimmig dieser Gesetzesvorlage zustimmen.

Daniel Altermatt (glp) erklärt, dass er in seinem ersten Votum als Einzelsprecher aufgetreten sei und nun das Wort für die Fraktion ergreife. – Der Antrag auf Nicht-Eintreten hat sich gelohnt, weil in der Debatte viele wichtige Argumente vorgetragen wurden.

In erster Linie muss man der VGK ein grosses Lob aussprechen. Die Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates markant verbessert und die Synopse im Bericht ist sehr wertvoll.

Die glp/GU-Fraktion hat ähnliche Kritikpunkte wie die FDP in die Vernehmlassung eingebracht. Der zentrale Einwand ist der Zwang zur Bildung von Versorgungsregionen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb grosse Gemeinden sich einer Regionen anschliessen müssen, obwohl sie allein schon grösser sind als viele Regionen. Es braucht mehr Raum, damit einzelne sich entfalten können.

Des Weiteren hat die glp/GU-Fraktion gewisse Vorbehalte gegenüber der Idee, dass Dienstleistungsanbieter mehrere Verträge abschliessen müssen. Wie werden die Verträge priorisiert, welche Preise gelten schlussendlich?

Nicht zuletzt kritisiert die glp/GU-Fraktion die vorgegebenen Fristen, bis wann die Gemeinden sich dem Gesetz anpassen müssen.

Im Prinzip kann der Antrag auf Nicht-Eintreten zurückgezogen werden. Der Grund für den Antrag war die Ermöglichung einer Grundsatzdebatte. Da keine Reaktion aus dem Plenum erfolgt, zieht der Votant den Antrag zurück.

Christof Hiltmann (FDP) äussert seine Freude über die Grundsatzdiskussion. Das neue Gesetz hängt nicht im luftleeren Raum, sondern hat verschiedene Schnittpunkte. Einer davon ist die erst kürzlich beschlossene Revision zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen. Diese Neuerungen werden in Zukunft einen massiven Einfluss auf die Zusammenhänge in und der Finanzierung von Pflegeleistungen haben. Die Deckelung der EL-Beiträge zur Finanzierung der Zusatzbeiträge für die Gemeinden ist neu und war so zur Zeit der Vernehmlassung noch nicht vorhanden. Dieser veränderte Zustand rechtfertigt eine Grundsatzdebatte. Die FDP-Fraktion wird in der Detailberatung sicher noch weitere Anträge stellen. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf die Begründung der Unzufriedenheit in der Fraktion verzichtet.

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) hält fest, dass dieses Gesetz ein exemplarisches Beispiel dafür sei, wie drei Staatsebenen – Bund, Kanton, Gemeinde – zusammenarbeiten. Der Bund gibt das Sozialversicherungsgesetz vor, der Kanton ist dafür verantwortlich, dass die Gesundheitsversorgung sichergestellt ist und die Gemeinden, sind im Kanton Baselland die Träger der Aufgaben zur Betreuung und Pflege im Alter.

Bei all diesen radikal-ordoliberal-libertären Wortmeldungen, ist ein Argument nicht genannt worden: Bei diesem Gesetz geht es um die ältere Bevölkerung. Jene Menschen im Alter 80+, Tendenz steigend, welche Anspruch haben auf eine moderne Gesundheitsversorgung. Diese Versorgung soll ihrem Wunsch gerecht werden, so lange wie möglich in einer gewohnten Umgebung zu leben. Die heutigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen diese Vorgaben nicht. Aus diesem Grund hat man vor vier Jahren damit begonnen, das Gesetz unter Einbezug aller Anspruchsgruppen zu überarbeiten. Seither hat sich fast jede Tagsatzung des VBLG diesem Thema gewidmet.

Von Anfang an war klar, dass das Projekt «Alter» auf zwei Säulen aufgebaut ist. Einerseits die Revision der ELG, bei der die FDK federführend ist. Dieser Pfeiler konnte neu gebaut werden. Andererseits ist das APG ein integraler Bestandteil davon, damit die ELG Reform überhaupt zum Tragen kommt.

Mit der Ergänzung der Anträge aus der Kommission, welche ideal eingearbeitet werden konnten, hat man das Optimum herausgeholt. Es wäre falsch und nicht im Interesse der Bevölkerung, wenn nun einzelne Anspruchsgruppen zu viel Gewicht erhalten. Alle wichtigen Verbände haben ihre Anliegen bereits eingebracht. Der VBLG steht hinter diesem Gesetz. Die Gemeinden haben nie bemängelt, dass die Fristen zu kurz sind. Sie haben auch nicht gegen die Versorgungsregionen votiert. Es steht den Gemeinden frei, wie sie sich organisieren wollen und man ist ihnen dabei auch so weit wie möglich entgegengekommen.

Ausserdem gilt es zu erwähnen, dass der Landrat seinerzeit nicht auf das Gemeinderegionen-Gesetz eingetreten ist. Die Begründung damals lautete, dass man den Gemeinden keine Strukturen vorgeben, sondern ihnen Aufgaben geben soll, welche in den Regionen gelöst werden können. Das vorliegende Gesetz entspricht genau einer solchen Aufgabe. Damit werden den Gemeinden Kompetenzen – und Stärke – übertragen und es wird ihnen gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, die Grösse der Region, in der sie sich bewegen, zu nutzen und sich darin relativ frei zu organisieren.

In diesem Sinne dankt der Redner Daniel Altermatt für das Ermöglichen der Diskussion und den nachfolgenden Rückzug des Nichteintreten-Antrags.

Rolf Richterich (FDP) zeigt sich erschüttert, dass Regierungsrat Thomas Weber der FDP vorwerfe, sich nicht um die älteren Menschen zu kümmern. Die FDP hat sehr wohl die alten Leute im

Fokus, jedoch betrachtet sie die Situation auch gesamtheitlich. Sie wehrt sich dagegen, dass ihr Majestätsbeleidigung vorgeworfen wird, nur weil die Fraktion ein Gesetz kritisiert. Ein solcher Umgang ist inakzeptabel. Die FDP-Fraktion hat sich sehr ernsthaft mit der Vorlage auseinandergesetzt und erwartet, dass ihre Einwände ebenso ernst genommen werden.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Altersbetreuungs- und Pflegegesetz*

Titel und Ingress

Kein Wortbegehren.

I.

§§ 1-3

Kein Wortbegehren.

§ 4

Marianne Hollinger (FDP) kündigt an, zu diesem Paragraphen einen Antrag einzureichen, falls die Anträge der FDP in der zweiten Lesung nicht angenommen würden.

Es stimmt nicht, dass die Gemeinden einfach Pflegebetten gebaut haben und danach vom Kanton das Geld dafür erhalten haben. Im Gegenteil, es ist umgekehrt. Der Kanton hat den Gemeinden vorgegeben, welche Gemeinde zu welchem Zeitpunkt wie viele Pflegebetten braucht. Das kann man auf der Homepage des statistischen Amtes nachlesen. Auf Jahre zurück findet man dort die Zahlen für jede Gemeinde, wie viele Betten sie hätten bereitstellen müssen. Zum Glück haben das nicht alle Gemeinden gemacht. Jene Gemeinden, die Betten gebaut und die kantonalen Vorgaben eingehalten haben, haben jetzt zu viele Betten. Die Zahlen des Kantons haben nicht gestimmt, sie waren zu hoch. Zu diesem Thema hat die Rednerin auch einmal einen Vorstoss eingereicht. Man hat ihr dann aber gesagt, dass alles in bester Ordnung sei.

Im neuen Gesetz ist es immer noch der Kanton, welcher die Vorgaben macht. Der eigentliche Grund für die Überkapazität wird nicht behoben. Genau hier muss man aber ansetzen, die vorgegebenen Zahlen müssen überprüft werden. Anstatt das Problem zu beheben, schafft man mit der Revision einen Bürokratie-Moloch.

Aus Erfahrung weiss man, dass es zu einer Akademisierung kommt, wenn politische Behörden überregionale Zusammenschlüsse bilden. Diese Verakademisierung führt zu einer Verteuerung. Die Kesb lassen grüssen.

Peter Brodbeck (SVP) erwidert, dass die SVP-Fraktion auch dagegen sei, dass der Kanton zu stark reguliere. In Bezug auf die Vorgaben vom Kanton zu den Pflegebetten lohnt sich ein Blick ins Oberbaselbiet. Dort arbeiten die Gemeinden bei verschiedenen Heimen erfolgreich zusammen, ohne viel Bürokratie. Die Rückmeldungen der Beteiligten sind sehr positiv und sie sind glücklich mit den erreichten Lösungen. Im neuen APG steht, dass es den Gemeinden offen steht, in welcher Form sie zusammenarbeiten wollen. Das Spektrum reicht von einfachen Verträgen und schlanken Lösungen bis zu überregulierten, bürokratischen Zweckverbänden. Aber das entscheiden die Gemeinden in Zukunft selbst.

Regula Meschberger (SP) weist darauf hin, dass der Kanton auch bisher keine Vorgaben gemacht habe. Es waren statistische Angaben, welche man durchaus als Empfehlung interpretieren kann. Aber die Aussage, der Kanton habe verpflichtende Vorgaben gemacht, ist falsch. Die Gemeindevertretenden sind genauso in der Verantwortung für die Zahl der verfügbaren Betten. Sie haben zugelassen, dass vor allem im Unterbaselbiet gleichzeitig viele Heime neu- und ausgebaut wurden.

Es ist zwingend, dass heute neue Lösungen gesucht werden. Das Anreizsystem des bisherigen GeBPA wurde vom Landrat geschaffen. Er hat beschlossen, dass eine Bettenfinanzierung durch den Kanton möglich ist. Und deshalb muss der Landrat auch gemeinsam einen Weg aus diesem System heraus finden und neue Steuerungsmöglichkeiten erarbeiten.

Georges Thüring (SVP) analysiert, dass vor drei/vier Jahren jede Gemeinde und jeder Verbund die Möglichkeit nutzen wollte, Geld für Pflegebetten zu erhalten. Im Laufental arbeiten im Bereich Pflege und Betreuung im Alter 13 Gemeinden zusammen. Gemäss Statistik hätte man 180 Betten gebraucht, gebaut wurden 130. Und heute zeigt sich, dass auch 130 zu viel sind. Aber eine so hohe Anzahl wurde gewählt, weil man dafür Geld bekommen hat.

Christof Hiltmann (FDP) bedankt sich bei seinem Vorredner für seine ehrliche Aussage. Wie Regula Meschberger (SP) bereits richtig festgehalten hat, waren die Angaben des Kantons keine konkreten Vorgaben. Sondern es waren Hinweise. Jede Gemeinde wusste, dass das Geld sprudelt, wenn man diese Angaben erfüllt. So hat das in der Vergangenheit funktioniert, und dahin will wohl niemand zurück. Es scheint absolute Einigkeit zu herrschen, dass es eine Änderung braucht.

Aber nun wurde «das Kind mit dem Bad ausgeschüttet». Wenn das Subventionierungssystem aufgehoben wird, werden die Gemeinden in Zukunft sehr zurückhaltend sein beim Bau der Pflegebetten. Eine weitere Regularisierung per Gesetz wäre nicht nötig. Das Gesetz wird aktuell unter dem Druck der Überkapazität revidiert. Der Staat schaut mehr als gut zu der älteren Bevölkerung, weil zu viele Betten zur Verfügung stehen, welche niemand will. Lieber bleiben die älteren Menschen daheim, was ja auch richtig ist. Deshalb braucht es die Förderung der ambulanten Pflege.

Das Problem der Überkapazität wird verschwinden, sobald jene, die zahlen, auch befehlen. Man muss in Regionen denken wenn es um die Analyse der verfügbaren Plätze geht. Keine einzige Gemeinde baut heutzutage Pflegeheime nach Lust und Laune. Deshalb muss man aufpassen, dass das Gesetz bezüglich Überregulierung nicht überbordet. Man versucht etwas zu regeln, das mit dem Stopp der Subventionierung durch den Kanton sowieso schon geregelt wird.

Roman Klauser (SVP) konstatiert, dass in Allschwil zur Zeit 90 Betten fehlen und dies, obwohl bereits 205 zur Verfügung stehen. Die Feststellung, dass eine Überkapazität an Betten besteht, trifft hier nicht zu. Die Gemeinde Allschwil sucht sich ihre eigenen Partner direkt, und genau das wird mit dem neuen Gesetz auch erwartet.

Die Aussage von Marianne Hollinger, dass die Gemeinden vom Kanton gezwungen wurden, so viele Betten zu bauen, ist heikel. Jede Gemeinde weiss sehr genau, was sie bauen muss und welche Bedürfnisse sie hat. Mit dem neuen Gesetz haben die Gemeinden mehr Flexibilität und sie können selbst entscheiden, mit wem sie zusammenarbeiten wollen.

Hanspeter Weibel (SVP) verweist auf Parallelen zur Diskussion in den 60er-Jahren rund um das Bauen von Schulhäusern. Damals gab es Statistiken zur Bevölkerungsentwicklung, welche völlig

falsch interpretiert wurden und man hat deswegen viel zu viele Schulhäuser gebaut. Das ist das Problem mit Prognosen.

Man muss zur Kenntnis nehmen, dass immer weniger Menschen ins Altersheim wollen. Man will so lange wie möglich Zuhause leben. Dieser veränderten Denkweise – früher ging man viel früher ins Altersheim –, diesem Trend muss man folgen.

Zudem ist es sinnvoll, wenn die Zahl der Pflegebetten überregional geplant wird. Es kann nicht sein, dass jede Gemeinde für sich plant und baut. Dies führt zu einer Überkapazität. Insbesondere wenn man dafür noch Geld erhält.

Die Änderungen am neuen Gesetz führen in die richtige Richtung. Die Gemeinden wissen, wie sie die Empfehlungen des Kantons interpretieren müssen. Als Beispiel eignet sich die Gemeinde Bottmingen. Sie hat kein eigenes APH. Die Menschen, die in ein Heim wollen, gehen in das gemeinsame Pflegeheim in Oberwil. Um die Anreise zu vereinfachen, wurde nun sogar ein Ortsbus eingerichtet.

Marc Scherrer (CVP) appelliert an die Landratsmitglieder, dass man sich in der Diskussion an die richtigen Strukturen halte. Aktuell wird § 4 behandelt, darin geht es um die Versorgungsregionen. Falls es einen Antrag von Marianne Hollinger gibt, dann soll dieser bitte noch einmal genau formuliert werden, damit man darüber abstimmen und dann zum nächsten Paragraphen weiter gehen kann.

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) erklärt, dass Marianne Hollinger ihren Antrag allenfalls erst in der zweiten Lesung einreiche.

§§ 5-11

Keine Wortbegehren.

§ 12

Sven Inäbnit (FDP) präzisiert, dass im Absatz 2 § 12 der FDP-Fraktion Unbehagen bereite. Die VGK hat beschlossen, dass die Leistungserbringer verpflichtet werden sollen, an Programmen zur Sicherung von Ausbildungsplätzen teilzunehmen. Grundsätzlich befürwortet die Fraktion das Vorhandensein von Ausbildungsplätzen. Aber mit der vorsorglichen Verpflichtung findet eine unnötige Bürokratisierung statt. Die Kommission wurde dahingehend informiert, dass diesbezüglich gar kein Bedarf besteht und dass es sowieso kein Programm gibt, an dem die Leistungserbringer teilnehmen könnten.

Deshalb stellt die FDP-Fraktion den Antrag, dass die «muss»- in eine «kann»-Bestimmung abgeändert wird. Im Sinne einer Option anstatt eine Verpflichtung, die jeglicher Fakten entbehrt.

Regula Meschberger (SP) bittet die Landratsmitglieder, diesen Antrag abzulehnen. Gerade im Spitalbereich gibt es durchaus solche Programme. Und die VGK hat die Information erhalten, dass diese Programme auf Heime übertragen werden können. Der Fachkräftemangel bei den Gesundheitsberufen ist ein Fakt, insbesondere im Pflegewesen und in der Pflege und Betreuung von alten Menschen. Deshalb ist es besonders dringend, dass in diesem Sektor die Ausbildungsplätze gefördert werden und die Leistungserbringer verpflichtet sind, an den entsprechenden kantonalen Programmen teilzunehmen. Die SP-Fraktion spricht sich klar für eine verbindliche Formulierung und gegen eine «kann»-Formulierung aus.

Marie-Theres Beeler (Grüne) bemerkt mit Nachdruck, dass auch die Grüne/EVP-Fraktion für eine Ausbildungsverpflichtung sei. Die Gründe wurden schon von Regula Meschberger (SP) genannt.

Zudem gibt es diese Ausbildungsverpflichtung in anderen Bereichen schon, zum Beispiel beim Spitexverband. Speziell im Heimbereich ist es eminent wichtig, dass es eine Berufsförderung gibt, weil gerade alte Leute im Heim darauf angewiesen sind, von Mitarbeitenden betreut zu werden, welche ihre Sprache sprechen, ihre Probleme verstehen, und in diesem Kontext ausgebildet wurden.

Peter Brodbeck (SVP) unterstreicht, dass die SVP-Fraktion den Antrag der FDP-Fraktion unterstützt. Die «kann»-Formulierung ist richtig. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, die Leistungserbringer zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zur verpflichten, falls es diesbezüglich Probleme gibt. So lange dies aber nicht der Fall ist, braucht es keine verbindliche Formulierung. Der Staat muss nicht immer präventiv eingreifen.

Oskar Kämpfer (SVP) verweist auf Absatz 3. Darin geht es um die finanziellen Anreize, wenn Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Die «kann»-Formulierung ist im Zusammenhang damit die einzig richtige, wenn nicht sogar die einzig mögliche Lösung. Der Zwang kann selbstverständlich aufrecht erhalten bleiben, aber dann müsste man Absatz 3 streichen, weil er überflüssig wäre.

Philipp Schoch (Grüne) macht auf die ähnliche Situation bei der Ausbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten aufmerksam. Dort ist man auf nationaler Ebene zum Schluss gekommen, dass in der Schweiz genügend Ausbildungsplätze angeboten werden müssen, um zu gewährleisten, dass ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Nur wenn wir Menschen, welche die alten Leute pflegen, selber ausbilden, können wir verhindern, dass es einen Ost-Süd-Shift gibt in dieser Berufsgruppe. Wenn man genügend «eigene» Personen als Fachleute will, dann braucht es in diesem Absatz eine «muss»-Formulierung.

Marc Scherrer (CVP) sagt, dass die CVP/BDP-Fraktion den Antrag der FDP ablehnen werde. Der Fachkräftemangel ist eine Tatsache. Hinzu kommt das demografische Problem, welches dazu führt, dass die Menschen immer älter werden, was zu einer steigenden Nachfrage von Fachleuten führt. Diese Entwicklung ist auch im Vernehmlassungsbericht der Spitalgruppen AG mit Zahlen festgehalten.

Auch wenn man staatskritisch ist, muss man dem Staat vertrauen, dass er die Anzahl der Ausbildungsplätze so steuert, dass es Sinn macht. Es ist in niemandes Interesse, unnötige Ausbildungsplätze zu schaffen.

Dieser Punkt wurde ebenfalls mehrfach in der VGK diskutiert – und man ist immer wieder auf diese Lösung zurückgekommen, wie sie nun in der Vorlage formuliert ist.

Marie-Theres Beeler (Grüne) legt dar, dass Absatz 2 nicht im Widerspruch steht zu Absatz 3. Wenn eine Institution einmal nicht in der Lage sein sollte, Ausbildungsplätze anzubieten, dann kann das mit einer Kompensationszahlung an eine andere Institution delegiert werden. Diese Art der Ausbildungsbeiträge bildet dann einen eigenen Rechnungskreislauf.

Linard Candreia (SP) erinnert an die erfolgreiche Berufswahlschau, auf die man im Kanton zu Recht stolz sei. Aber dort hat auch der Kanton versprochen, dass genügend Ausbildungsstätten und -plätze geschaffen werden. Wenn nun nur wenige Tage nach dieser vielversprechenden Be-

rufswahlschau die Verpflichtung zur Schaffung von Ausbildungsplätzen gestrichen wird, dann ist das ein sehr schlechtes Zeichen an die Öffentlichkeit.

Rolf Richterich (FDP) glaubt, dass an diesem Antrag die politische Grundhaltung eines jeden stark zum Tragen komme. Ist man der Meinung, dass eine Institution oder eine Person selbst für sich verantwortlich ist, selber handeln kann und sich der Tragweite des eigenen Handelns bewusst ist? Oder teilt man diese Meinung nicht?

Die FDP-Fraktion ist davon überzeugt, dass die Leistungserbringer sehr wohl dazu in der Lage sind, die Ausbildungsplätze zu organisieren und dementsprechend zu planen. Bei der laufenden Debatte steht nicht die Frage im Zentrum, ob es genügend Ausbildungsplätze und Fachkräfte gibt. Sondern es geht darum, ob man die Pflicht zur Teilnahme am Programm befürwortet oder ob man davon ausgeht, dass diese Pflicht erst eingefordert wird, wenn der Markt nicht reguliert. Die FDP glaubt an das Subsidiaritätsprinzip: Der Staat muss erst eingreifen, wenn es nicht funktioniert. Sie spricht sich dagegen aus, unnötige Planwirtschaft zu betreiben. Man soll diese Aufgabe jenen überlassen, die Experten in diesem Bereich sind. Die FDP-Fraktion ist überzeugt, dass diese ihre Aufgabe richtig machen werden und dass die «kann»-Formulierung reicht, damit der Regierungsrat im schlimmsten Fall eingreifen kann.

Auch mit einer «kann»-Formulierung wird es genügend Ausbildungsplätze geben. Heute ist es ja vielmehr ein Problem, dass man für die verfügbaren Plätze keine passenden Arbeitnehmende findet.

Sven Inäbnit (FDP) zeigt sich erstaunt darüber, dass die CVP hier ein «muss» fordere, da doch der Regierungsrat eine «kann»-Formulierung gewählt habe, um abzuwarten, wie die Privaten sich orientieren. Die Privaten müssen selber um Nachwuchs besorgt sein. Die Vorrednerin hat ein Beispiel genannt: die Spitexorganisationen sorgen dafür, dass etwas geschieht. Der Votant sieht keinen Grund dafür, um auf Vorrat Staatsinterventionismus zu betreiben.

Thomas Eugster (FDP) hält fest, dass die Ausbildungen auch mit einer «kann»-Formulierung stattfinden würden. Es geht um die nötige Flexibilität. Braucht das Alters- und Pflegeheim kurzfristig Personal, das dann längerfristig nicht ausgelastet werden kann, ist es ein Problem, wenn «muss» im Gesetz steht. Der Votant hat keine Bedenken, dass Ausbildungen stattfinden. Die gewählte Regelung bringt Flexibilität für die Anbieter. Es ist ein Wettbewerbsmerkmal, wenn Pflegeheime damit werben, dass sie ihre Leute gut ausbilden. Mit einer «muss»-Formulierung wird das Ganze unflexibel und schwierig für die Heime.

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) wiederholt den FDP-Antrag:

Die Leistungserbringer können verpflichtet werden, an einem Programm teilzunehmen...

://: Der Landrat lehnt den Antrag mit 42:41 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin ab.

§§ 13 - 17

Keine Wortmeldungen.

§ 18

Daniel Altermatt (glp) führt aus, dass die VGK richtig erkannt habe, dass es keinen Sinn mache, dass 86 Gemeinden mehrere Ombudsstellen betreiben, sondern eine zentrale ausreiche. Eine

solche Stelle gehört zum Kanton, nicht zu den Gemeinden. Deshalb sollen «die Gemeinden» durch «die Direktion» ersetzt werden. Deshalb wird folgende Änderung beantragt:

Die Direktion stellt den Betrieb einer zentralen Ombudsstelle....

Regula Meschberger (SP) bittet um Ablehnung des Antrags. Die Gemeinden haben sich längstens organisiert, die zentrale Ombudsstelle gibt es bereits, und sie funktioniert. Die Votantin sieht nicht ein, weshalb diese Leistung vom Kanton erbracht werden soll.

://: Der Landrat lehnt den Antrag mit 72:6 Stimmen ab.

§§ 19 – 21

Keine Wortmeldungen.

§ 22

Christof Hiltmann (FDP) verweist auf das revidierte Gesetz zu den Ergänzungsleistungen, das per 1.1.2018 erlaubt, dass eine Deckelung stattfindet. Diese gilt für die gemeinwirtschaftlichen EL-Leistungen, die von allen Gemeinden gleich getragen werden. Können betreute Personen ihre Beiträge selber nicht ganz bezahlen, müssen die Gemeinden das übernehmen. Die Gemeinden können diese Zusatzbeiträge begrenzen. Würde das vorliegende Gesetz wie vorgesehen verabschiedet, geschieht Folgendes: Die Versorgungsregionen schliessen Leistungsvereinbarungen mit den Altersheimen ab, worin auch die Tarife festgehalten werden. Somit ist ab dem 1.1.18 folgendes möglich: umfasst eine Versorgungsregion drei Gemeinden mit drei Heimen, begrenzt die wohlhabende Gemeinde A die Zusatzbeiträge nicht, die ärmere Gemeinde C hingegen schon. Die Gemeinde führt die Begrenzung deshalb ein, damit die Personen nicht in ein anderes Heim gehen als in dasjenige, welches die Gemeinde vorsieht. Das EL-Gesetz ist so ausgerichtet, dass die Gemeinden mit ihren Heimen über die Tarifhöhe verhandeln. Die Situation ist nicht bei jeder Gemeinde gleich; nicht jede hat die gleichen finanziellen Mittel. Es darf nicht sein, dass die Kompetenz zum Aushandeln von Tarifen an die Versorgungsregionen delegiert wird. Damit würde die Regelung im EL-Gesetz torpediert. Beschliesst eine Versorgungsregion einen Tarif von CHF 250 und hat die Gemeinde eine Begrenzung von CHF 200 beschlossen, wird letztere übersteuert und muss den höheren Zusatzbeitrag bezahlen. Der FDP-Antrag will, dass die Leistungsvereinbarung mit den Versorgungsregionen in erster Linie die Art der Leistung sowie das Mengengerüst regelt. Der Umfang ist unklar definiert. Wird die Kompetenz für die Tarifverhandlungen bei den Gemeinden belassen, wird damit die Region nicht geschwächt, sondern die Effizienz des Systems hochgehalten. Das Angebot soll von den Regionen mitgestaltet und gesteuert werden, aber nicht die Finanzierung. Deshalb wird folgende Änderung beantragt:

1. Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere:

*a. Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen mit **Mengengerüst***

b. die Genehmigung der Tarife, welche den Bezügerinnen und Bezüger der Leistungen verrechnet werden;

c (wird zu b.)

d (wird zu c.)

e (wird zu d.)

Urs Kaufmann (SP) vertritt die Ansicht, dass der Antrag zu weit gehe. Dieser führt zu einer Schwächung der künftigen Versorgungsregionen. Es war nie die Idee, dass die Tarifverhandlungen von den Gemeinden geführt werden, auch im Zusammenhang mit der EL-Obergrenze. Die Versorgungsregion soll dies tun. Es geht darum, dass die Region auftreten und mit den betroffenen Heimen verhandeln kann. Mit einer Streichung wäre ein wesentlicher Teil aus den Leistungs-

vereinbarungen weg, und es müssten separate Leistungsvereinbarungen zwischen einzelnen Gemeinden und einzelnen Heimen abgeschlossen werden. Das führt zu einer abstrusen Situation. Der Antrag hätte eine starke Aushöhlung des APG zur Folge.

Klaus Kirchmayr (Grüne) ist überrascht über den Antrag und kann die Konsequenzen noch nicht ganz abschätzen. Er stellt sich eine Region mit unterschiedlichen Tarife je Gemeinde vor - was sind die Konsequenzen? Der Votant kann die Tragweite nicht abschätzen und bittet um Rückzug des Antrags. Dieser sollte in der 2. Lesung nochmals gestellt werden. Ansonsten wird er abgelehnt.

Peter Brodbeck (SVP) unterstützt den Vorredner. Es braucht gewisse Überlegungen. Der Votant könnte sich vorstellen, dass es bei einem Zusammenschluss von Versorgungsregionen für solche Beschlüsse Einstimmigkeit verlangt würde. Es sind ein paar Fragen offen, die geklärt werden müssen.

Christof Hiltmann (FDP) hält fest, dass aufgrund der Erfahrung aus den Gemeinden das Einstimmigkeitsprinzip problematisch erscheint, weil somit sämtliche Entscheidungen blockiert werden. Bereits heute haben die Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen verschiedene Tarife. Gewisse Gemeinden haben sich der Opulenz verpflichtet, andere Heime halten sich zurück. Das war gewollt. Es bestehen auch sehr unterschiedliche Finanzierungsformen: einige Heime erhalten das Bauland gratis, andere Subventionen von den Gemeinden etc. Die Vielfalt an Strukturen ist gross, was zu unterschiedlichen Tarifen führt. Es geht um die Hotellerie und die Betreuung, da ist das Feld offen. Jedes Heim ist in der Ausgestaltung frei. Deshalb ist es wichtig, dass die Gemeinden das mit den Heimen einzeln aushandeln können. Die Gemeinden sind für jeden Franken zuständig. Früher wurde die EL über alle Gemeinden verteilt, und niemand musste sich verantwortlich fühlen. Jetzt kommen die Heime mit den tatsächlichen Kosten auf die Gemeinden zu. Es ist problematisch, das den Regionen zu übergeben, da es nur auf Gemeindeebene lösbar ist. Der Votant zieht den Antrag zurück und stellt ihn allenfalls in der 2. Lesung erneut.

§§ 23-27

Keine Wortmeldungen.

§ 28

Sven Inäbnit (FDP) stellt folgenden Antrag zur Änderung von Absatz 1:

Der Kanton kann Beiträge an die ... ausrichten

und hält fest, dass der Antrag in eine ähnliche Richtung wie der vorherige gehe. In der Kommission wurde von der Vorlage des Regierungsrats abgewichen; es sollte eine Verbindlichkeit geschaffen werden. Zum Beitrag an Grundpflegekurse für Bezugspersonen: Es ist grundsätzlich erstrebenswert, dass diese pflegerischen Leistungen ausgerichtet werden können. Damit wird das System entlastet, und es könnte zur Verzögerung von gewissen Heimeintritten führen. Im Gesetz besteht die unsägliche Mischung, dass der Kanton überall eine Rolle spielen will, obwohl die Altersversorgung auf der Ebene Gemeinden bleiben soll. Der Votant ist der Meinung, dass die «kann»-Formulierung belassen werden soll und nicht der Kanton das anregen muss. Damit besteht die nötige Flexibilität, falls ein Pflegenotstand ausbricht. Dann kann der Kanton intervenieren und helfen, die Ausbildungen zu forcieren. Aus heutiger Sicht ist das nicht gegeben.

Regula Meschberger (SP) bittet den Antrag abzulehnen, denn es bestehe bereits ein Notstand. Es gibt viel zu wenige Bezugspersonen, die in der Betreuung tätig sind. Es geht darum, dass Menschen solange als möglich zu Hause unterstützt werden sollen und ein Heimeintritt verzögert werden kann. Dafür braucht es keinen Hochschulabschluss, sondern viele Menschen mit Grundpflegekurs, die einfache Dienstleistungen professionell erbringen können. Es besteht eine Mischung von Leistungen des Kantons sowie der Gemeinden im vorliegenden Gesetz. Das lässt sich nicht verhindern, denn die Gesundheit ist ebenfalls eine kantonale Aufgabe. Es ist dringend notwendig, in diesen Bereich zu investieren, weshalb die Votantin darum bittet, die Formulierung so zu belassen.

Marie-Theres Beeler (Grüne) empfiehlt, die Verpflichtung des Kantons zu belassen. Es handelt sich um eine billige Massnahme zur Gesundheitsförderung. Werden die Bezugspersonen in der Pflege ausgebildet sowie animiert, sich weiterzubilden, gibt es weniger Spital- und Heimeintritte. Die Betreuungspersonen leben mit diesen Leuten zusammen und können Symptome anders interpretieren und diese sorgfältig angehen.

Peter Brodbeck (SVP) erwähnt, dass in der Kommission ein Antrag vorgelegen sei, der die Gemeinden verpflichtete, Beiträge zur Anerkennung und Förderung von Betreuungs- und Pflegepersonen auszurichten. Der Antrag wurde in der Kommission abgelehnt, weil festgestellt wurde, dass viele offene Fragen dahinter stehen. Als Korrektiv wurde nun in Abs. 3 aufgenommen, dass der Kanton das tun kann. Leute, die in diesem Bereich tätig sind, sollen entsprechend ausgebildet werden. Dass sich der Kanton engagiert, kann als richtig betrachtet werden. Wie dies von den einzelnen Fraktionsmitgliedern bewertet wird, wird sich zeigen. Es handelt sich um ein Korrektiv zu Abs. 1, wo keine Verpflichtung besteht, sondern ein Können.

://: Der Landrat lehnt den Antrag von Sven Inäbnit mit 51:33 Stimmen ab.

§ 29

Christof Hiltmann (FDP) hätte gerne Auskunft von Regierungsrat Thomas Weber, wie er die Situation einschätze, damit klar wird, ob ein separater Antrag für die 2. Lesung notwendig ist. Dem Votant erscheint der Paragraph zum betreuten Wohnen sehr gefährlich. Die technischen Errungenschaften ermöglichen jeder Personen einen 24-Stunden-Zugang zu Pflegeleistungen, die am Markt und durch die Gemeinden selber angeboten werden. Ein Beispiel: ein moderner Block wird gebaut und die Bewohner können während 24 Stunden über ihre Handys auf die kommunale Spitex zugreifen. Erfüllt das Angebot die Anforderungen von § 29? Wäre das so, müsste dann die Finanzierung mit einem privaten Ersteller von altersgerechten Wohnungen so geregelt werden, damit alle Voraussetzungen von § 29 erfüllt sind? Betreutes Wohnen ist ein unscharfer Begriff. Mit den heutigen Kommunikationsmitteln erfüllt fast jede hindernisfreie Wohnung diese Anforderungen. Das erscheint als gefährliche Situation, weil mit allen, die Wohnraum erstellen, eine Regelung über die Finanzierung getroffen werden müsste.

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) führt aus, dass mit dem Thema betreutes Wohnen eine vertiefte Auseinandersetzung stattgefunden habe. Das hindernisfreie Bauen ist selbstverständlich - in der Regel, denn ein grosser Teil ist Altbaubestand. Jedoch reicht es nicht, wenn jemand in seinem alten Haus wohnt und ein Handy hat. Mit den Nothilfesystem-Uhren kann während 24 Stunden um Hilfe ersucht werden, wenn eine Person z.B. in der Dusche stürzt. Das wird sich weiterentwickeln. Wichtig ist, dass es eine Ansprechpersonen gibt, die die organisatorischen Voraussetzungen hat und das aufrechterhalten kann.

§§ 30 - 34

Keine Wortmeldungen.

§ 35

Regula Steinemann (glp) stellt den Antrag, dass in § 35 Abs. 2 ein zusätzlicher Satz eingefügt werde, wonach die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Person bei der Vergabe zu berücksichtigen sind. Die Kommission hat einen neuen Absatz 4 eingefügt, wonach die freie Wahl für diejenigen garantiert werden soll, die finanziell in der Lage sind, eine allfällige Differenz zu bezahlen. Diejenigen, welche die finanziellen Mittel nicht haben, sollen nicht ohne Rücksicht auf ihre Bedürfnisse einem Heim zugeteilt werden. Deshalb wird beantragt, als zusätzlichen Satz Folgendes einzufügen:

... Dabei sind die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Personen zu berücksichtigen.

://: Der Landrat stimmt dem Antrag der glp/GU-Fraktion mit 50:28 Stimmen zu.

§ 36

Urs Kaufmann (SP) hält fest, dass Abs. 1 verändert worden sei. Pflegestufe 3 für einen Eintritt in ein Heim im Gesetz vorzuschreiben erscheint nicht sinnvoll. Dies muss anderweitig festgelegt werden. Der Vorschlag ist, dass der Regierungsrat diese Einzelheiten festlegt. Der Votant hält das nicht für zielführend. Dies müssten die Versorgungsregionen lösen können. Der Votant beantragt, dass im Abs. 1 der Satz, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt, ersetzt wird:

Die Versorgungsregionen regeln die Einzelheiten.

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) präzisiert, dass gestützt auf dieses Gesetz eine Verordnung erlassen werde. Ob die Versorgungsregion grundsätzlich die Kompetenz hat, eine Regelung zu erlassen, die gleich bindend ist wie eine Regierungsverordnung, ist abzuklären.

Urs Kaufmann (SP) ist der Ansicht, dass dies im Gesetz so geregelt werden könne. Es braucht keine Verordnung zu sein, sondern es können Ausführungsbestimmungen sein. Die Regionen definieren auch andere Sachen. Es ist jedoch richtig, dass dies noch geprüft wird. Es soll regional festgelegt werden, welches die richtige Pflegestufe im Regelfall ist und welche Ausnahmen es gibt etc.

Klaus Kirchmayr (Grüne) wäre dankbar, diesbezüglich eine Denkpause von zwei Wochen einzulegen und das zu überprüfen. Der Votant tut sich schwer mit der Gutheissung eines solchen Antrags, der in der Kommission nicht behandelt wurde und dessen Folgen nicht abgeschätzt werden können.

Urs Kaufmann (SP) erklärt sich damit einverstanden, dass die Abklärungen vorgenommen werden.

§§ 37-40

Keine Wortmeldungen.

§ 41

Peter Riebli (SVP) erläutert, dass in diesem Paragraphen geregelt werde, unter welchen Umständen die Gemeinden die Heimkosten mittragen müssen, wie die Gemeinden die Beiträge wieder zurückfordern können sowie die Verzinsung der Beiträge. Die Kommission schlägt vor, dass der Zins dem kantonalen Vergütungszins bei der Vorauszahlung der Staatssteuern entspricht. Der Zinssatz liegt heute bei 0,2%. Vorliegend handelt es sich nicht um ein Guthaben, sondern um eine Schuld des Heimbewohners oder seines Erben bei der Gemeinde. Dafür müsste ein Schuldzins zur Verfügung stehen. Bei Schuldzinsen wird üblicherweise der hypothekarische Referenzzinssatz verwendet, der bei 1,5% liegt. Das entspricht ungefähr den Refinanzierungskosten, die eine Gemeinde hat, wenn sie so viel Geld vorschiesen bzw. aufnehmen muss. Ist der Zinssatz etwas höher, wird dies gewisse Klienten motivieren, das nicht allzu lange nicht zurückzuzahlen. Dieser Zinssatz wäre fair gegenüber den Gemeinden. Der Änderungsantrag lautet wie folgt:

Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).

Regula Meschberger (SP) hält fest, dass die SP-Fraktion den Antrag unterstütze. Ebenso hat die Votantin mit dem VBLG Rücksprache genommen. Die Bestimmung ist bereits im bestehenden Gesetz enthalten. Als diese aufgenommen wurde, war der Vergütungszins höher als heute. Es ist eine Schuld gegenüber der Gemeinde.

::: Der Landrat unterstützt den Antrag von Peter Riebli mit 67:14 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

§§ 42-47

Keine Wortmeldungen.

II.

Regula Meschberger (SP) kündigt einen Antrag zum § 15b Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung an. Dieser ist noch nicht ausformuliert. Es wurde einmal beschlossen, dass bei nicht gedeckten Kosten in Heimen und der ambulanten Pflege im Alter die Gemeinden diese Differenz übernehmen, bei Menschen mit Behinderung der Kanton. Die neue Regelung heisst: bei Personen, die in Heimen leben, und seitens VBLG gibt es Bedenken, was mit den Kosten im ambulanten Bereich geschieht. Muss das die Gemeinden übernehmen oder müssten sie nicht wie abgemacht beim Kanton anfallen?

III. – IV.

Keine Wortmeldungen.

::: Die 1. Lesung ist abgeschlossen.
